



Infoblatt ‚alpha OWL II‘ 03/2016, 29.08.2016

Inhalt

Aus aktuellem Anlass

- Somalia in Liste der Länder mit „guter Bleibeperspektive“ aufgenommen
- Marokko, Tunesien und Algerien – weiterhin keine „sicheren Herkunftsstaaten“!

Arbeitsmarktzugang

- Gesetzliche Änderungen für den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt – das „Integrationsgesetz“
- Aktualisierte Arbeitshilfen

Deutsch lernen

- Änderungen im Rahmen des Integrationsgesetzes
- Aktuelle Infomaterialien

Termine

- Schulung: „Traumatisierungen - der unsichtbare Belastungsfaktor beim Zugang zum Arbeitsmarkt“ am 29.09.2016 in Detmold
- Schulung: „Rechtliche Rahmenbedingungen des Zugangs von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt“ am 5. Oktober 2016 in Höxter und am 03. November 2016 in Bielefeld
- Seminar: „Interkulturelle Kompetenz als Ressource zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten am 26. Oktober 2016 in Bielefeld
- Terminankündigung: Vernetzungstreffen in Paderborn am 6. Dezember 2016

Aus aktuellem Anlass

Somalia in Liste der Länder mit „guter Bleibeperspektive“ aufgenommen

Seit dem 1. August 2016 gilt Somalia, neben Syrien, Iran, Irak und Eritrea, als Herkunftsland mit einer „guten Bleibeperspektive.“*

Dadurch ergibt sich für Asylsuchende aus diesem Herkunftsland beispielsweise die Möglichkeit, im Rahmen verfügbarer Kursplätze zu einem Integrationskurs zugelassen zu werden (§ 44 Abs. 4 Auf-

enthG). Welche Länder als solche mit einer „guten Bleibeperspektive“ gelten, wird jährlich festgelegt. Generell können Länder mit einer Schutzquote von über 50 Prozent in die Liste der Länder mit „guter Bleibeperspektive“ aufgenommen werden.

*Der Flüchtlingsrat NRW lehnt die Einteilung in Flüchtlinge mit „guter“ und „schlechter“ Bleibeperspektive ab. Diese Einteilung ist mit dem individuellen Grundrecht auf Asyl nicht vereinbar.

Marokko, Tunesien und Algerien – weiterhin keine „sicheren Herkunftsstaaten“*!

Die vielen gesetzlichen Änderungen in den vergangenen Wochen und Monaten haben für einige Verwirrungen gesorgt. Eine Frage, die sich immer wieder auftut, ist die, ob die Maghreb-Staaten Marokko, Tunesien und Algerien derweil in die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ aufgenommen wurden. Dies ist nicht der Fall. Nachdem die Entscheidung im Bundesrat bereits zwei Mal vertagt wurde, soll nun im Herbst 2016 darüber abgestimmt werden, ob die drei Länder als „sichere Herkunftsstaaten“ deklariert werden oder nicht. Der Grund für die Vertagungen war die zu erwartende Ablehnung durch Bündnis 90/Die Grünen aufgrund der fragwürdigen Menschenrechtslage in den Maghreb-Staaten.

Informationen zur Lage der Menschenrechte in Marokko, Tunesien und Algerien finden Sie [hier](#) und [hier](#).

*Das Konzept der sogenannten „sicheren Herkunftsländer“ sieht eine gesetzliche Vermutung vor, dass in den entsprechenden Ländern weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Welche Länder als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten, ist in der Anlage zu § 29a des Asylgesetzes festgelegt. Derzeit handelt es sich um die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Der Flüchtlingsrat NRW kritisiert das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“, da dieses das individuelle Grundrecht auf Asyl einschränkt und die Einstufung bestimmter Staaten als „sicher“ häufig politischer Willkür unterliegt. Einen Text von PRO ASYL mit weiteren Informationen zum Thema finden Sie [hier](#).

Arbeitsmarktzugang

Gesetzliche Änderungen für den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt – Das „Integrationsgesetz“

Am 6. August 2016 ist das sogenannte „Integrationsgesetz“ trotz breiter zivilgesellschaftlicher Kritik in Kraft getreten. Dieses beinhaltet u.a. eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge und weitere Regelungen, die für eine gelingende Integration kontraproduktiv sind und teilweise rechtlich äußerst problematisch. In Bezug auf den Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen haben sich jedoch auch einige Verbesserungen ergeben, z.B. ein zeitlich begrenzter Wegfall der Vorrangprüfung und Rechtsanspruch auf eine Duldung für die Dauer der Ausbildung sowie Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis für eine nachfolgende Beschäftigung.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die für den Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen relevanten Änderungen im Rahmen des „Integrationsgesetzes“:

Aussetzung der Vorrangprüfung in bestimmten Agenturbezirken

Durch eine Änderung in § 32 der Beschäftigungsverordnung wurde die Vorrangprüfung*, an der die Aufnahme einer Beschäftigung in der Vergangenheit oft gescheitert ist, in bestimmten Agenturbezirken

der Bundesagentur für Arbeit für die nächsten drei Jahre ausgesetzt. In den entsprechenden Agenturbezirken können Flüchtlinge durch die Änderung bereits nach drei Monaten in **Leiharbeit** arbeiten.

Während die meisten Bundesländer die Vorrangprüfung komplett abgeschafft haben, wurde sie in NRW im gesamten Ruhrgebiet beibehalten (Agenturbezirke: Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen).

Für die Region Ostwestfalen-Lippe gilt dementsprechend, dass die Vorrangprüfung bis zum 6. August 2019 ausgesetzt ist.

Anspruch auf Duldung während der Ausbildung

Durch Änderungen in § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besteht nun Rechtsanspruch auf eine Duldung während einer Ausbildung. Diese kann nach einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Zweck der Jobsuche um weitere sechs Monate verlängert werden.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für alle Schutzsuchenden. Personen, die aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ geflüchtet sind UND die ihr Asylgesuch nach dem 31. August 2016 gestellt haben, unterliegen seit Inkrafttreten des Asylpaket I

einem absoluten Arbeitsverbot, in dessen Rahmen sie auch keine Ausbildung aufnehmen dürfen.

Wenn sie ihre Ausbildung erfolgreich beendet haben und eine der Ausbildung entsprechende Beschäftigung aufnehmen, haben Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG jetzt Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG.

Zwangsmaßnahme: Arbeitsgelegenheiten

Im Rahmen des „Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (neuer § 5a AsylbLG) können Asylsuchende, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, zu sogenannten „Arbeitsgelegenheiten“ verpflichtet werden. Diese ähneln Ein-Euro-Jobs, jedoch mit einer geringeren Vergütung. Die Aufwandsentschädigung wurde von 1,05 Euro auf 80 Cent gekürzt. Bei einer Weigerung werden den Betroffenen die Leistungen nach dem AsylbLG gekürzt, sodass nur noch ihre Ernährung, Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährleistet sind. Die im AsylbLG vorgesehenen Leistungen zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums entfallen dann komplett. Nach Ansicht des Flüchtlingsrates NRW verstößt dies gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zum Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und ist somit verfassungswidrig.

Eine Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins mit weiterführenden Informationen finden Sie [hier](#).

Sonderregelung für die Ausbildungsförderung nach dem SGB III

Durch eine Änderung des § 132 SGB III haben sich u.a. für Asylsuchende und Geduldete Änderungen bezüglich ihrer Ausbildungsförderung nach dem SGB III ergeben:

Asylsuchende, „bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, haben nun nach drei Monaten Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB), Assistierter Ausbildung (AsA) und ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH). Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld können nach 15 Monaten bezogen werden. Asylsuchende aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ sind per Gesetz von der Förderung ausgeschlossen (§ 132 Abs. 1 SGB III).

Geduldete haben nach 12 Monaten Zugang zu abH und AsA und nach 6 Jahren Zugang zu BvB, BAB und Ausbildungsgeld.

Die Sonderregelung beschränkt sich auf Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen und hinsichtlich BAB oder Ausbildungsgeld auf Beantragung vor dem 31. Dezember 2018.

Einen Text über den Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge in Ostwestfalen Lippe (Stand: August 2016) finden Sie [hier](#).

Das Bundesgesetzblatt vom 5. August 2016 mit den entsprechenden gesetzlichen Änderungen durch das Integrationsgesetz finden Sie [hier](#).

Eine ausführliche Kritik am Integrationsgesetz finden Sie in dieser [Stellungnahme von PRO ASYL](#).

*Im Rahmen der Vorrangprüfung wird geprüft, ob für ein konkretes Jobangebot ein Deutscher, EU-Bürger oder jemand mit einem bevorrechtigten Aufenthaltsstatus zur Verfügung steht. Bis zum Inkrafttreten des „Integrationsgesetzes“ wurde die Vorrangprüfung bei Asylsuchenden und Geduldeten deutschlandweit vom 4. bis zum 15. Monat ihres Aufenthaltes durchgeführt.

Aktualisierte Arbeitshilfen

Nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes hat die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA) ihre Arbeitshilfen aktualisiert und auf den Stand von August 2016 gebracht.

Hier finden Sie eine Zusammenstellung aktualisierter Arbeitshilfen und tabellarischer Übersichten zu den Zugängen und Leistungsansprüchen für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung:

- [Arbeitshilfe: Zugang zu Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung](#)
- [Arbeitshilfe: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis und einer Zustimmung durch die BA bei Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung](#)
- [Übersicht: Zugang zur Ausbildungsförderung](#)
- [Übersicht: Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung](#)
- [Übersicht: Duldung für die Ausbildung](#)
- [Übersicht: Zugang zu Freiwilligendiensten, Arbeitsgelegenheiten und Studium](#)

Deutsch lernen

Änderungen im Rahmen des Integrationsgesetzes

Durch das am 6. August 2016 in Kraft getretene „Integrationsgesetz“ ergeben sich folgende Änderungen:

Ab dem 1. Januar 2017 können auch Personen, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Verweigern sie die Teilnahme, sollen ihnen die Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums gestrichen werden, sodass nur noch ihre Ernährung, Unterkunft sowie Körper- und Ge-

sundheitspflege gewährleistet sind. Dies ist mit dem Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht zu vereinbaren und nach Ansicht des Flüchtlingsrates NRW verfassungswidrig.

Eine Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins mit weiterführenden Informationen finden Sie [hier](#).

Aktuelle Infomaterialien

Eine aktuelle Übersicht (Stand: August 2016) der GGUA zum Zugang zu Integrationskursen, berufsbezogenen Sprachkursen und ESF-BAMF-Kursen für Asylsuchende und Geduldete finden Sie [hier](#).

Termine

Schulung: „Traumatisierungen - der unsichtbare Belastungsfaktor beim Zugang zum Arbeitsmarkt“ am 29.09.2016 in Detmold

Viele Flüchtlinge sind hoch motiviert, so schnell wie möglich eine Arbeit zu finden und finanziell unabhängig zu sein. Jedoch kann ihr Alltag durch die Folgen traumatisierender Erfahrungen stark beeinträchtigt sein. Doch was sind überhaupt Traumatisierungen? Wie wirken sie sich auf den Zugang zum Arbeitsmarkt aus? Mit welchen Problemen haben Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zu kämpfen und wie können ihre Ressourcen gestärkt werden?

Um diese Fragen zu klären, organisieren wir am 29. September 2016 eine Schulung zum Thema „Traumatisierungen – der unsichtbare Belastungsfaktor beim Zugang zum Arbeitsmarkt.“ Diese findet von 10:00 bis 13:00 Uhr in Raum 2204 (Gebäude 2) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe auf dem Campus Detmold statt. Sie können sich bis zum 26.09.2016 (per E-Mail an alphaowl@frrnw.de) zu der Veranstaltung anmelden.

Einen Flyer und weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Schulung: Rechtliche Rahmenbedingungen für den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt am 05.10.2016 in Höxter und am 03.11.2016 in Bielefeld

Über die Hälfte aller Flüchtlinge, die im Jahr 2015 in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, war unter 25 Jahre alt. Die meisten von ihnen sind hoch motiviert, so schnell wie möglich Deutsch zu lernen und eine Arbeit oder Ausbildung zu finden. Doch die komplexen Regelungen des Arbeitsmarktzugangs stellen sie und ihre UnterstützerInnen oft vor Probleme. In den Schulungen wird es darum gehen, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für Flüchtlinge mit verschiedenen Aufenthaltspapieren bestehen, wie der Zugang zu Sprachkursen geregelt ist und welche Änderungen sich im Rahmen des Integrationsgesetzes ergeben haben.

Weitere Informationen zur Schulung in Höxter finden Sie [hier](#).

Informationen zur Schulung in Bielefeld finden Sie demnächst [hier](#) auf unserer Website.

Seminar: Interkulturelle Erfahrungen und der Zugang von Geflüchteten zum Arbeitsmarkt am 26.10.2016 in Bielefeld

Am 26. Oktober 2016 organisieren wir in Bielefeld zum ersten Mal ein Seminar zum Thema „Interkulturelle Erfahrungen und der Zugang von Geflüchteten zum Arbeitsmarkt.“ Wir sind gespannt und hoffen auf reges Interesse.

Weitere Informationen gibt es [hier](#).

Terminankündigung: Vernetzungstreffen in Paderborn am 6. Dezember 2016

Am 6. Dezember 2016 organisiert der Flüchtlingsrat NRW im Rahmen des Projektverbundes „alpha OWL

II“ ein ganztägiges Vernetzungstreffen in Paderborn zu dem Thema:

Arbeitsmarktliche Integration von Flüchtlingen in OWL – Rückblick 2016, Ausblick 2017.

Sie können sich auf einen Expertenvortrag zu den Entwicklungen und dem aktuellen Stand der rechtlichen Rahmenbedingungen des Zugangs von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt freuen, sowie Praxisbeispiele, spannende Diskussionen und Workshops zu verschiedenen Themen. Auch für Ihr leibliches Wohl wird gesorgt.

Nähere Informationen finden Sie demnächst auf unserer Website. Bei Interesse schreiben Sie gern eine E-Mail an alphaowl@fnrnw.de.



Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.